

S A T Z U N G

des Vereins WÄHLERGEMEINSCHAFT STADE

§ 1: Name und Sitz des Vereins

- a: Der Verein führt den Namen "WÄHLERGEMEINSCHAFT Stade" die Kurzform lautet WG Stade".
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name erhält sodann den Zusatz "eingetragener Verein" (e. V.).
- b: Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Stade.
- c: Das Wirkungsgebiet des Vereins ist die Stadt Stade im Landkreis Stade.

§ 2: Zweck des Vereins

- 1. Die Vereinsmitglieder haben sich das Ziel gesetzt, in der Kommunalpolitik überparteilich zum Wohle der Bevölkerung mitzuarbeiten.
- 2. Sie werden Mitglieder des Vereins bei Kommunalwahlen in der Stadt Stade und den Ortschaften bei ihrer Kandidatur unterstützen.
- 3. Grundlage der politischen Arbeit sind das Grundgesetz und die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- 4. Zu dem Aufgabenbereich des Vereins gehört ferner, die ihm für Vereinszwecke anvertrauten Gelder zu verwalten, Spenden und Schenkungen anzunehmen. Der Verein ist berechtigt, Grundvermögen zu erwerben, zu übernehmen und auch zu veräußern. Desweiteren gehört zu den Aufgaben des Vereins die Verwaltung des in seinem Eigentum stehenden Vermögens.

§ 3: Verwendung der Mittel / Verbindlichkeiten

- 1. Die Mittel, welche dem Verein für die im § 2 aufgeführten Zwecke zur Verfügung stehen, sind
 - a. Beiträge der Mitglieder,
 - b. sonstige Einnahmen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

§ 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 5: Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle wahlberechtigten Personen werden, die nicht gleichzeitig einer Partei oder einer anderen kommunalpolitischen Vereinigung in Stade angehören; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand einstimmig.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinssatzung. Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei Auflösung des Vereins,
 - b. durch Tod des Mitglieds,
 - c. durch Austritt des Mitgliedes oder
 - d. durch Ausschluß.
5. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden.
6. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:
 - a. wer gegen die Satzung verstoßen hat,
 - b. wer schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat oder
 - c. wer mit seinem Jahres-Mitgliedsbeitrag sechs Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mahnung voll entrichtet.

§ 6: Beiträge

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Hierüber wird jeweils in der Hauptversammlung eine Beitragsordnung beschlossen.

§ 7: Mandatsträger

1. Mitglieder des Vereins "Wählergemeinschaft Stade", die in Stade für einen Stadt- oder Ortsrat kandidieren, verpflichten sich, dies für die "Wählergemeinschaft Stade" zu tun.
2. Für die jeweilige Kommunalwahl können nur Mitglieder des Vereins auf der Liste "Wählergemeinschaft Stade" kandidieren.
3. Alle Kandidaten für die Kommunalwahlen werden von den Mitgliedern auf einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8: Mitarbeit

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu leisten.

Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die im Vereinsdienst gemachten Auslagen können ersetzt werden.

§ 9: Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung des Vereins besteht aus den Mitgliedern gem. § 5.

2. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie wird durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen schriftlich einberufen. Der Vorstand ist berechtigt und auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. In den Einladungen zu einer Hauptversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung

1. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

- a. Wahl des Vorstandes,
- b. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
- c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Ausschluß von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- f. die Vornahme von Satzungsänderungen,
- g. Festsetzung der Beiträge und Beschließen der Beitragsordnung.

2. Anträge von Mitgliedern, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich mindestens drei Tage vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

3. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Zahl der Teilnehmer, die behandelten Punkte der Tagesordnung und der Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse ersichtlich sind. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 11: Der Vorstand

Der Verein wird geleitet und in allen Angelegenheiten vertreten durch den Vorstand.

1. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind:

Die/der erste Vorsitzende,
die/der zweite Vorsitzende, als gleichberechtigte
Vertretung,
die/der Rechnungsführer/in.

Jeweils zwei der Mitglieder des Vorstandes sind zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt.

2. Außerdem werden als stimmberechtigt zum erweiterten Vorstand gewählt:

die/der Schriftführer/in,
die/der Pressesprecher/in,
zusätzlich können stimmberechtigte Beisitzer
gewählt werden.

3. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens zweimal im Jahr einberufen. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift gem. § 10 Abs. 4 anzufertigen.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Fachgebiete Arbeitsausschüsse zu bilden, ihre Tätigkeit ist beratender Natur. Mandatsträger sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 12: Wahlen und Abstimmungen

1. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Wahlvorschläge für den Vorstand erfolgen aus der Mitte der Versammlung, die Wahl erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag geheim durch Stimmzettel, ebenfalls durch Stimmzettel, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen. Es wird durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden, bei Stimmgleichheit hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden, fällt auch hier keine Entscheidung, so entscheidet das Los. Der zu wählende Kandidat muß anwesend sein und erklären, daß er das Amt annimmt, bzw. muß sein schriftliches Einverständnis bei seiner Abwesenheit der Wahlleitung vorliegen.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit soweit die Satzung nicht anders bestimmt. Abgestimmt wird öffentlich durch Handhebung. Auf Antrag eines/einer anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel.

4. Die Kandidaten für die Kommunalwahl müssen ihr Interesse dem Vorstand bekanntgeben. Die Vorschlagsliste wird zusammen mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern zugesandt. Die Bewerber und ihre Reihenfolge werden von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl unter Beachtung der NGO (Niedersächsische Gemeindeordnung) und des NKWG (Niedersächsisches Kommunalwahl-Gesetz) bestimmt.

§ 13: Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind ausschließlich der Hauptversammlung verpflichtet. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und hierüber in der nachfolgenden Hauptversammlung zu berichten.

§ 14: Auflösung des Vereins

1. Für den Antrag auf Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Hauptversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 der satzungsmäßig Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Hauptversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
3. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der Hauptversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das nach Ausgleich von Verpflichtungen und nach Berichtigung noch vorhandene Vermögen an eine durch die Hauptversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung.

§ 15: Inkrafttreten / Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde auf der ersten ordentlichen Hauptversammlung am 17.03.97 in Stade, Landkreis Stade beschlossen und tritt nach erfolgtem Beschluß in Kraft.

Werner Zwick
Johanna Pöschel
F. Pöschel
D. Pöschel

W. Pöschel
Werner Zwick
Franz Pöschel
G. Pöschel
No. Pöschel